

Hygienekonzept gültig ab 4. April 2022 für

- das Gäste- und Tagungshaus Die Malche
- die Veranstaltungen in der Malche-Kirche
- Senioren-Wohngemeinschaft in der Malche

Da die Pandemie noch nicht überwunden ist und die Infektionszahlen derzeit noch hoch sind, legt der Missionshaus Malche e. V. in Ausübung seines Hausrechts folgende Regelungen zum Schutz seiner Besucherinnen und Besucher, Bewohnerinnen und Bewohner, Gäste und haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden das folgende Hygienekonzept fest.

1. Teilnahme an Veranstaltungen, am Gottesdienst, Zutritt zu den Gästehäusern und dem Wohnbereich der Seniorinnen und Senioren

1.1 Personen, die an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, werden als Gäste nicht aufgenommen und sollen am Gottesdienst oder an anderen Veranstaltungen nicht teilzunehmen. Auch bei anderen Erkältungssymptomen wird dringend um Vermeidung des Zutritts zu unseren Gebäuden gebeten.

1.2 Alle Gäste, Teilnehmende oder Besucherinnen und Besucher sind gebeten, die allgemeinen Hygieneregeln („Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) einzuhalten.

1.3. Der Eintritt in den öffentlichen Bereich der Gästehäuser, in die Kirche und geschlossene Räume zu Gottesdienst, Gemeindeveranstaltungen oder das Aufsuchen der Zimmer und Gruppenräume ist nur mit angelegter medizinischer Maske zulässig, sofern kein medizinischer Grund vorliegt, eine Maske nicht zu tragen. Bei Gottesdiensten wird die Maske in den Begegnungsbereichen getragen, am Platz kann sie abgenommen werden bei Einhaltung der entsprechenden Abstände.

Die Maskenpflicht gilt also immer in dem Bereich, in dem Teilnehmende einer Gruppe mit Teilnehmenden einer anderen Gruppe, Einzelgästen, Mitarbeitenden oder Bewohnerinnen und Bewohnern zusammentreffen.

1.4. Eine Testpflicht für Gäste vor der Anreise wird nicht vorgeschrieben, aber dringend erwünscht. Das ist eine einfache Möglichkeit zum Infektionsschutz aller. Die Mitarbeitenden, Bewohnerinnen und Bewohner werden regelmäßig getestet.

2. Lüftungskonzept

2.1. Alle Gemeinschaftsräume sind vor jeder Veranstaltung gründlich zu lüften, mindestens 10 Minuten mittels Stoß- und Querlüftung über weit geöffnete Fenster und Türen.

2.2. Auch während der Veranstaltung wird auf einen regelmäßigen Luftaustausch geachtet.

3. Kontakthygiene und Desinfektion

3.1 Die Berührung von Kontaktflächen wird nach Möglichkeit vermieden.

3.2 Die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Eingang wird gewährleistet. Die Anwesenden werden gebeten, beim Betreten des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren.

3.3 Die Räume und Nebenräume (sanitäre Anlagen) werden im erforderlichen Umfang gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert.

4. Gemeindegesang/Chorgesang

4.1 Musikalische und andere künstlerische Amateurensembles können zu Probezwecken miteinander singen und musizieren.

4.2. Gemeindegang findet mit angelegter Maske und Einhaltung eines Abstandes zwischen den Teilnehmenden statt. Die Sitzplätze sind in der Kirche erkennbar. Die Zeit des gemeinsamen Singens soll begrenzt sein. Eine ausreichende Durchlüftung bei gemeinsamem Gesang wird sichergestellt. Auf lange Gesangsstücke wird zunächst noch verzichtet.

4.3. Bei Chorgesang in Gottesdiensten, Veranstaltungen oder Konzerten tragen die Chorsängerinnen und -sänger eine FFP2-Maske oder eine medizinische Maske auf dem Weg. Sie halten zur sonstigen Gemeinde 3 Meter Abstand und sind negativ getestet. Die Chöre sollten eine Teilnehmerzahl von 12 Personen nicht überschreiten.

Für die Regelungen bei den Proben trägt der Veranstalter die Verantwortung, solange keine anderen Personen im Raum sind.

5. Verhalten im gemeinsamen Speiseraum

5.1. Der Speiseraum wird grundsätzlich nur mit angelegter FFP2-Maske oder medizinischer Maske betreten. Diese können am Platz abgelegt werden.

5.2. Am Büfett ist grundsätzlich Maske zu tragen. Diejenigen, die den Mitarbeitenden beim Auftragen der Speisen auf die Gästetische behilflich sind, tragen dabei auch Maske.

5.3. Außerdem sind die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten und einzuhalten (AHA+L).

5.4. Den Hinweisen der Mitarbeitenden der Malche ist Folge zu leisten.

5.5. Gemeinsamer Gesang ist im Speisesaal nicht erwünscht.

6.1. Betreten der Wohnbereiche

6.1. Die Wohnbereiche der Seniorinnen und Senioren in Haus 1 und der Villa ist nur denen gestattet, die eine Bewohnerin/einen Bewohner konkret besuchen möchten. Unnötige Aufenthalte sind zu vermeiden.

6.2. Hierbei gilt die Maskenpflicht und die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln zum Schutz der Seniorinnen und Senioren.

6.3. Gäste mit einem Infekt der oberen Atemwege und/oder Fieber haben keinen Zutritt.

Diese Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Mai 2022.

F.d.R. Christine Reizig

Leiterin des Gäste- und Tagungshauses,

Oberin der Schwestern- und Bruderschaft